

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Grundstückswirtschaft	Drucksachen-Nr. 560/2006	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich
	<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	07.12.2006	Beratung
Rat	14.12.2006	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Anpassung der Betriebssatzung der Einrichtung "Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung" an die neue Eigenbetriebsverordnung,
Bildung von Stammkapital**

Beschlussvorschlag:

@->

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Änderung der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“ in der nachstehend beschriebenen Form.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Durch Artikelgesetz vom 16.11.2004 ist die Eigenbetriebsordnung (EigVO) des Landes an die neue Gemeindeordnung und die NKF-Haushaltsvorschriften angepasst worden. Die Übergangsfrist, bis zu der die alte EigVO noch maßgeblich sein konnte, endete am 31.12.2005. Folglich ist die Betriebssatzung mit Wirkung zum 01.01.2006 anzupassen. Diese „Rückwirkung“ ist unproblematisch, da Betriebssatzungen keine unmittelbare Außenwirkung entfalten.

Eine grundsätzliche und umfassende Aktualisierung der Betriebssatzung ist ohnehin aufgrund der Änderung der Struktur des Immobilienbetriebes erforderlich. Diese soll nach Feststehen der Gesamtstruktur im Jahr 2007 erfolgen. Eine vorhergehende inhaltliche Änderung ist allerdings nach Abstimmung mit der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hinsichtlich des in der Betriebssatzung ausgewiesenen Stammkapitals erforderlich.

In § 9 Abs. 2 EigVO sowie in § 22 Abs. 2 EigVO sind folgende Regelungen zum Stammkapital eines Betriebes getroffen:

- **§ 9 Abs. 2 EigVO**
„Das in der Betriebssatzung festzusetzende Stammkapital und die Rücklagen haben eine angemessene Eigenkapitalausstattung des Betriebes darzustellen.“
- **§ 22 Abs. 2 EigVO**
„Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.“

Der § 8 der aktuellen Betriebssatzung der Einrichtung hat folgenden Wortlaut:

„Stammkapital wird nicht gebildet. Das Stammkapital ausmachende Kapital wird unter Rücklagen ausgewiesen.“

Obwohl damit formal dem Wortlaut der EigVO entsprochen wird, könnte eine solche Vorgehensweise zukünftig zu Beanstandungen der GPA NRW führen. Sowohl in einem „Info-Brief der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zur neuen Eigenbetriebsverordnung für NRW“ als auch in einer telefonischen Anfrage zum Sachverhalt wird von der GPA NRW die Auffassung vertreten, das Stammkapital eines Eigenbetriebs sollte nicht 0 € betragen.

Für diejenigen Einrichtungen, die gemäß Beschluss des Rates am 08.06.2006 zum 01.01.2008 in den städtischen Haushalt reintegriert werden sollen, hält die GPA NRW allerdings eine Änderung der Betriebssatzung für entbehrlich. Die Einrichtungen, die nach den Maßgaben des o.a. Beschlusses ggf. fortgeführt werden, sollten hingegen Stammkapital ausweisen.

Da indes weder durch gesetzliche Vorgabe noch durch behördliche Anweisungen die Höhe des zu bildenden Stammkapitals festgelegt wird, wird vorgeschlagen - in Anlehnung an § 5 GmbH-Gesetz - ein Stammkapital von 25.000 € zu bilden. Dieses würde durch Umschichtung aus der allgemeinen Rücklage erfolgen und somit letztlich lediglich eine redaktionelle Wirkung in der Ausweisung der Schlussbilanz des Jahres 2006 und der folgenden Jahre entfalten.

Es wird daher vorgeschlagen, § 8 der Betriebssatzung der Einrichtung „Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“ wie folgt zu ändern:

„Das Stammkapital beträgt 25.000 €.“

Die bisherigen Sätze 1 und 2 des § 8 entfallen somit.

I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für die Verwaltung städtischer Immobilien und Grundstücke sowie der Aufgaben der Wirtschaftsförderung

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am .12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stammkapital beträgt 25.000 €.“

§ 2

Die I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth